

# **BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE KLEINTURNHALLE UND DIE STADTHALLE IN ASPERG**

## **Zweckbestimmung**

Die Kleinturnhalle und die Stadthalle sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Asperg. Die Kleinturnhalle und die Stadthalle sind für den Sportbetrieb durch Schulen und Asperger Vereine bestimmt. Die Stadthalle darüber hinaus für öffentliche Veranstaltungen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens zu den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen. Die Überlassung an sonstige Asperger Vereine sowie die Überlassung der Räumlichkeiten an freie Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, Firmen, Parteien und sonstige Benutzer ist im Rahmen des Belegungsplanes möglich. Dies gilt auch für auswärtige Interessenten, im Folgenden allgemein Benutzer genannt.

Ausnahmen von Einschränkungen dieser Bestimmung können im Einzelfall zugelassen werden.

Mit der Benutzung der Kleinturnhalle und der Stadthalle wird diese Benutzungsordnung anerkannt. Benutzer, die diese Ordnung nicht beachten, können von der weiteren Benutzung der Hallen zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

## **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Verwaltung und Aufsicht**

Die Gebäude werden von der Stadt verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen erfolgt durch das Bauamt der Stadt Asperg. Die Oberaufsicht obliegt dem Bürgermeister. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe der Hausmeister. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen und deren Umgebung zu sorgen und üben als Beauftragte der Stadt das Hausrecht aus. Ihren im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Verantwortlichen für Veranstaltungen sowie die Turnlehrer und Übungsleiter haben den Hausmeister voll zu unterstützen. Der Verantwortliche ist der Stadt schriftlich zu benennen. Bei Asperger Vereinen ist immer der Vereinsvorstand der Verantwortliche. Eine Delegation auf Vereinsmitglieder ist unbeachtlich.

### **§ 2**

#### **Turn- und Sportbetrieb, Veranstaltungen**

- a) Die Kleinturnhalle steht den Schulen im Rahmen der von den Schulleitungen aufgestellten Stundenplänen jeweils von Montag bis Freitag von 7.30 bis 17.30 Uhr zur Verfügung. Einschränkungen können vom Bürgermeisteramt gegebenenfalls festgesetzt werden.
- b) Für die Benutzung durch die Vereine und sonstige Vereinigungen bzw. Einzelpersonen wird ein besonderer Benutzungsplan aufgestellt, der für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten ist.

- c) Die Benutzung der Hallen für Übungszwecke nach 22.00 Uhr ist an Wochentagen grundsätzlich untersagt.
- d) Veranstaltungen an Samstagen und Sonntagen sind in erster Linie von Asperger Vereinen, Organisationen, Parteien, Kirchengemeinden, Firmen, Privatpersonen und sonstige Benützer möglich. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung für eine Veranstaltung wird insbesondere dann versagt, wenn
  - aa) bei einer Veranstaltung des Antragstellers in anderen vergleichbaren Hallen erhebliche Sach- oder Personenschäden verursacht wurden und diese Schäden ursächlich in Zusammenhang mit der Veranstaltung standen oder
  - bb) anzunehmen ist, dass die geplante Veranstaltung dem Wohl der Stadt aus sonstigen Gründen zuwiderlaufen wird.
- e) Muss der Übungs- und Sportbetrieb wegen Verwendung der Hallen zu Veranstaltungen ausfallen, so werden die Betroffenen von der Stadt rechtzeitig informiert.
- f) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht. Die Genehmigung für eine Veranstaltung kann von der Bezahlung eines Mietvorschusses und einer Kautions abhängig gemacht werden.
- h) Eine Terminvormerkung für eine Veranstaltung wird für die Stadt erst nach Abschluss des Vertrages verbindlich. Beginn und Ende der Veranstaltung richtet sich nach der schriftlichen Genehmigung.
- i) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem in der Genehmigung genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden.

### **§ 3**

#### **Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen**

- a) Der Antrag auf Überlassung einer Halle ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Hauptamt einzureichen. Aus dem Antrag muss der Name und die Adresse des Veranstalters, die Dauer und die Art der Veranstaltung sowie der räumliche und technische Umfang der Benutzung hervorgehen. Über den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt.
- b) Die Stadt kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Benützung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist; außerdem, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders als genehmigt durchführt.

- c) Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor dem Veranstaltungstermin, der Stadt mitzuteilen.
- d) Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen des Herrichtens der Hallen, Art der Bestuhlung usw. mit dem jeweiligen Hausmeister mindestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin Verbindung aufzunehmen.

#### **§ 4 Ordnungsbestimmungen**

- a) Die Kleinturnhalle und die Stadthalle werden grundsätzlich vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Stadt geltend macht. Die Rückgabe der Hallen hat grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Dasselbe gilt bei der Bereitstellung der Räume zu Übungszwecken.
- b) Die Kleinturnhalle und die Stadthalle werden grundsätzlich durch die Hausmeister 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet und 1/2 Stunde nach Ende der Veranstaltung geschlossen.
- c) Die Kleinturnhalle und die Stadthalle dürfen vom Benutzer nur zu der in der schriftlichen Genehmigung der Stadt genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen frei gehalten werden.  
Die Ausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein.

#### **§ 5 Lautsprecher-/Beleuchtungsanlage**

Die vorhandenen Anlagen dürfen vom Benutzer selbst nur nach gründlicher Einweisung durch den Hausmeister bedient werden.

#### **§ 6 Bewirtung**

Die Bewirtung in der Stadthalle erfolgt durch den von der Stadt eingesetzten Pächter. Eigene Speisen und Getränke dürfen vom Nutzer grundsätzlich nicht angeboten werden.

## **§ 7**

### **Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Benutzers**

- a) Der Benutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich und gewerbepolizeilich anzumelden, sich sonstige notwendige Genehmigungen (Verkürzung der Sperrzeit, Aufführungsrechte bei der GEMA) rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.
- b) Der Benutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuersicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilicher Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzte Besucherhöchstzahl darf nicht überschritten werden.
- c) Sonstige Bedingungen der Benutzung:
  - aa) Die maximale Kapazität der Stadthalle beträgt 700 Personen.
  - bb) Der Veranstalter sorgt für den Aufbau und Abbau der Bestuhlung, Möblierung, Dekoration usw. durch eigenes Personal.
  - cc) Barbetrieb ist nur nach Absprache mit der Pächterin zulässig. Die Bar ist in der Stadthalle einzurichten. In den Geräteräumen ist aus feuerpolizeilichen Gründen ein Barbetrieb nicht zulässig. Es dürfen nur die in der Stadthalle vorhandenen Stühle und Tische verwendet werden.
  - dd) Bei Veranstaltungen ab 500 Personen müssen 3 Ordnungskräfte anwesend sein.
  - ee) Bei maximaler Belegung der Halle sowie bei Kinderfaschingsveranstaltungen ist eine Sicherheitswache der Feuerwehr notwendig.

## **§ 8**

### **Dekoration und Werbung**

- a) Änderungen in und an den Hallen - dazu gehören auch die Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.
- b) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht bzw. aufgestellt werden. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere feuerhemmend imprägniert sein. Die Anordnungen der Stadt sind zu beachten.

## **§ 9**

### **Ausstellungen**

- a) Bei Ausstellungen müssen detaillierte Aufbaupläne dem Antrag auf Überlassung der Stadthalle angeschlossen sein.
- b) Die Beseitigung von Müll und Sperrmüll ist vom Benutzer selbst zu veranlassen.

## **§ 10 Sanitätsdienste, Ordner**

- a) Bei Veranstaltungen sind vom Benutzer Ordner und gegebenenfalls Sanitätsdienste sowie eine Feuerwache entsprechend der näheren Festlegung der Genehmigung im Einzelfall zu stellen.
- b) Der Benutzer hat die Kosten für diese Dienstleistungen zu tragen.

## **§ 11 Ordnungsvorschriften**

- a) Den Benutzern der Kleinturnhalle und der Stadthalle wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Jeder Benutzer der Räume hat auf Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind sofort der Stadt zu melden.
- b) Für die Stadthalle gilt der im Foyer ausgehängte Bestuhlungs- und Betischungsplan, der einzuhalten ist. Es dürfen keine weiteren Tische und Stühle aufgestellt werden. Die Gänge und Fluchtwege in den Hallen dürfen nicht zugestellt werden. Die Bestuhlung der Stadthalle ist vom Benutzer nach Weisung des Hausmeisters selbst vorzunehmen. Der Benutzer hat bei Veranstaltungen die Verkehrssicherungspflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ab der Übergabe der Halle bis zur Rückgabe an den Hausmeister zu übernehmen.
- c) Verboten ist:
  - aa) Zigarren- und Zigarettenreste, sowie sonstige Abfälle auf den Boden zu werfen.
  - bb) Auf Tische und Stühle zu stehen.
  - cc) Das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen und das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art.
  - dd) Feste Gegenstände in die Waschbecken, Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen.
  - ee) Das Mitbringen von Tieren in die Hallen mit Ausnahme von genehmigten Kleintierausstellungen.
  - ff) Das Abstellen von Motor- und Fahrrädern o.ä. in den Hallen und an den Außenwänden.
- d) Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung kann Strafantrag gestellt werden. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. die Benutzer. Der Veranstalter ist weiter verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung des Veranstaltungsraumes anwesend zu sein.

- e) Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von nicht zugelassenen Feuerwerkskörpern ist untersagt. Wird bei Veranstaltungen auch die Bühne von Besuchern benützt, so sind sämtliche Dekorationen zu entfernen. Das Rauchen auf der Bühne ist streng verboten.
- f) Beim Ausschmücken der Räume sind folgende Anordnungen besonders zu beachten:
  - aa) Räume dürfen nur ausgeschmückt werden mit schwer entflammaren Gegenständen oder mit Gegenständen, die mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemacht wurden.
  - bb) Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vorher zu prüfen und falls erforderlich neu zu imprägnieren.
  - cc) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nicht in Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Heizleitungen so weit entfernt sein, das sie sich nicht entzünden können. Vom Fußboden müssen sie mindestens 20 cm entfernt sein. Es darf nur mit grünen Bäumen, Pflanzenteilen ausgeschmückt werden. Getrockneter Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
  - dd) Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, dass sich Zigaretten- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer nicht darin verfangen können.
  - ee) Decken und Wände dürfen nicht mit leicht brennbaren Stoffen verkleidet werden. Aus solchen Stoffen dürfen auch keine Abtrennungen und geschlossenen Abteilungen hergestellt werden.
  - ff) Luftballone, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht abgegeben, bereitgehalten oder mitgeführt werden. Flure, Rettungswege, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungen verstellt oder verhängt werden.

## **§ 12 Fundsachen**

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt abgeliefert.

## **§ 13 Garderobe**

Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

## **§ 14 Haftung, Beschädigung**

1. Die Stadt Asperg überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen, Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Stadt Asperg von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstal-

tung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen der Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Stadt Asperg nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Asperg, soweit der Schaden durch die Stadt Asperg nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Asperg und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Asperg vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Asperg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Asperg an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Asperg fällt.
5. Die Stadt Asperg übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

### **§ 15**

#### **Versicherung**

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

### **§ 16**

#### **Zuwiderhandlungen**

Für alle der Stadt wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder oder sonstige Personen entstehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. die sonstige Vereinigung oder der Veranstalter haftbar. Vereine bzw. deren Abteilungen sowie sonstige Veranstalter, die gegen diese Bestimmungen verstoßen oder den von städtischen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch die Stadt vom Verwaltungsausschuss für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Benützung der Hallen ausgeschlossen werden.

### **§ 17**

#### **Zutrittsrecht**

Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung und den Hausmeistern ist der Zutritt zu der Stadthalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

## **§ 18 Sonstiges**

Über alle Fälle und Fragen, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet grundsätzlich der Verwaltungsausschuß, im übrigen die Stadt.

Besonders hingewiesen wird auf das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung, die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie das Feiertagsgesetz in der jeweils geltenden Fassung,

## **§ 19 Kosten**

Die Kosten für die Benutzung der Stadthalle wird in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

## **§ 20 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN TURN- UND SPORTBETRIEB**

Für den Turn- und Sportbetrieb gilt zusätzlich folgendes:

1. Für den Turn- und Sportbetrieb ist der jeweils gültige Benutzungsplan verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Fand am vorhergehenden Tag in der Stadthalle eine Abendveranstaltung statt, ist die Hallenbenützung am darauffolgenden Tag erst ab 10.00 Uhr zulässig. Am Tag vor der Veranstaltung ist auf die Vorbereitungen Rücksicht zu nehmen. Die Übungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
2. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Hallenbenutzung beziehen.
3. Die Halle darf nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder Lehrers betreten werden.  
Der Übungsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser verantwortlichen Personen stattfinden. Die Aufsichtspersonen haben für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie müssen sich vor der Benutzung von Geräten von deren Unfallsicherheit überzeugen; Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden, siehe Ziff. 14.1.
4. Die Halle darf (mit Ausnahme bei Kulturveranstaltungen in der Stadthalle) nur mit gut gereinigten Turnschuhen, die farblose Sohlen haben müssen, betreten werden. Zum An- und Umkleiden sind die dafür vorhandenen Umkleideräume zu benutzen. Duschanlagen dürfen nur barfuss betreten werden. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

5. Turnschuhe dürfen erst innerhalb des Turnhallegebäudes angezogen werden. Das Betreten der Sport- und Übungsflächen mit anderem Schuhwerk als Turnschuhen ist verboten. Die Benutzer haben die Halle und die Einrichtungen schonend zu behandeln. Sie haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter sofort dem Hausmeister zu melden.
6. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Verantwortlichen benutzt werden. Grundsätzlich sind bei allen Geräteübungen Sicherungsvorkehrungen (sogenannte Hilfestellungen durch andere Sportler) zu treffen.
7. Nach Beendigung der Übungen sind die Geräte, Matten usw. wieder geordnet an ihren ursprünglichen Platz zu bringen.
8. Beschädigungen oder Mängel an Geräten und Gegenständen sind sofort dem Hausmeister anzuzeigen. Für mutwillige Beschädigungen wird der Täter oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, der verantwortliche Verein haftbar gemacht.
9. Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Stadtverwaltung in der Halle untergebracht werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände. Sie dürfen von den Schulen unentgeltlich mitbenutzt werden.
10. Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung des Übungsleiters aufzustellen, falls erforderlich mit den geeigneten Transportgeräten. Nach Gebrauch sind sie an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen. Matten sind zu tragen und dürfen nicht geschleift werden. Die Benützung beweglicher Geräte im Freien ist nicht gestattet.
11. Ballspiele innerhalb der Turnhallen sind nur dann gestattet, wenn der erforderliche Fenster-, Türen- und Beleuchtungsschutz angebracht ist. Auskunft erteilt jeweils der Hausmeister.
12. In den Duschräumen und in den sanitären Anlagen ist auf Sauberkeit und Reinlichkeit zu achten. Die Duschen sind nach Gebrauch sorgfältig zu schließen.
13. Das Benützen von Bällen und anderen Sportgeräten, die Farb- oder andere Rückstände hinterlassen, ist nicht gestattet.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die städtischen Turnhallen und die Stadthalle Asperg vom 01.04.1999 außer Kraft.